

N a c h r i c h t

über die Verhandlungen des im Jahre 1824 im Königreiche Sachsen gehaltenen Landtags,

auf allerhöchsten Befehl bekannt gemacht.

Der im heurigen Jahre im Königreiche Sachsen gehaltene allgemeine Landtag ist, in Gemäßheit des unterm 29sten März 1823 dazu erlassenen Ausschreibens, am 6ten Januar mit den herkömmlichen Feierlichkeiten eröffnet und am 1sten August durch einen solennen Abschied beschlossen worden.

Bei ferner ausgefetzter erblicher Wiederverleihung des, durch das Aussterben der gräflich Löserischen Familie, erledigten Erbmarschallamts hatten Se. Königliche Majestät Sich bewogen gefunden, das Landtagsdirectorium, nicht, wie bis dahin, durch einen für den einzelnen Landtag besonders damit beauftragten Stand interimistisch verwesen zu lassen, sondern solches einem dazu für beständig ernannten Landtagsmarschall zu übertragen, und mit diesem Amte den Rang der wirklichen Geheimen Räte ohne Sitz und Stimme zu verbinden. Durch Decret vom 29sten Mai 1823 war diese Function dem Kammerherrn Günther Grafen von Büнау auf Dahlen, einem Stande des engern ritterschaftlichen Ausschusses, übertragen worden. Der dem Landtagsmarschall beigelegte hohe Rang ward in der ständischen Präliminarschrift als ein Beweis des Werthes dankbar anerkannt, den Se. Königliche Majestät auf die in der Landesverfassung begründete ständische Wirksamkeit legten.

Die über die Verhandlungen dieses Landtags, in Folge des höchsten Beschlusses vom Jahre 1821, wiederum öffentlich bekannt zu machende Nachricht hat sich, um Wiederholungen zu vermeiden, an den Auszug aus den Verhandlungen des vorhergegangenen Landtages anzuschließen, der unterm 6ten October 1821 verfaßt und mit der Gesesammlung versandt worden ist.

Die diesmal, wie ehebem, wieder auf sechs Jahre geschene Bewilligung begreift, soweit sie das alte und gewöhnliche Staatsbedürfniß angeht, in Ansehung der alten Erblande sowohl, als der Oberlausiz, die nämlichen Gegenstände und Mittel, die in jenem Auszuge namhaft gemacht und zum Theil näher bezeichnet sind.

Nur ist ein Beitrag zur Berichtigung der Rückstände der vormaligen Baubegnabigungen weiter nicht erforderlich gewesen; dagegen sind die zur Verbesserung der Schullehrerbefoldungen auf Patrimonialstellen und zur Unterstützung der Schullehrerseminarien verlangten Bewilligungen bei beiden Posten um mehrere Hundert Thaler jährlich erhöht worden, und zu den dort aufgezählten Oberlausizischen, altherkömmlich geschehenden Bewilligungen sind die, Ihrer des Königs und der Königin Majestäten auch jetzt gewöhnlichermaßen anerbotenen Dons gratuits noch hinzuzufügen.

Über die nähern Bestimmungen, unter welchen in den alten Erbländern die zum gewöhnlichen Staatsbedürfnisse bewilligten Steuern vom Anfange des künftigen Jahres an werden erhoben werden, ist durch das unterm 30sten September dieses Jahres ergangene Steuerausreiben die nöthige Bekanntmachung schon erfolgt.

Zu den in der neuern Zeit theils erst entstandenen, theils erhöhten Bedürfnissen, auf deren Deckung bei dem gehaltenen Landtage Bedacht zu nehmen gewesen ist, gehörte zuvörderst der Bedarf zur Verzinsung und successiven Tilgung der vierprocentigen Steuerschuld, welche durch die, zur Herabsetzung des Zinsfußes der fünfprocentigen Landesschulden, beim Landtage 1821 ergriffenen Maßnahmen sich gebildet hat.

Der Betrag dieser Schuld und die in Absicht auf die Ausloosung derselben getroffenen Einrichtungen sind durch das ständische Avertissement vom 27sten Julii heurigen Jahres bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die von den vormaligen Provinzialschulden des Stifts Merseburg auf die beim hiesigen Königreiche verbliebene Parcellen gefallene, beim Landtage 1822 zu den alterbländischen Steuerschulden mit übernommene Summe von 46,025 Thlr. — — ist im Jahre 1822, nach vorheriger geschahener Aufkündigung, den Darleihern zurückgezahlt worden.

Von den Provinzialschulden des Stifts Naumburg-Beitz behält der unter hiesiger Landeshoheit noch stehende Stiftsantheil, nach den bei der Auseinandersetzung mit dem Preussischen Stiftscheile desfalls gepflogenen Berechnungen, die Summe von 48,241 Thlr. 3 Gr. 1 Pf. zu vertreten. Die alterbländischen Stände haben auch dieses Passivum bis auf ein Quantum von 3000 Thlr. — —, wegen dessen noch Verhandlungen Statt finden, gegen fernere Beziehung der in der genannten Parcellen zu erhebenden Steuern, auf das Steuerararium übernommen, und zu deren, nach vorheriger Aufkündigung, sofort zu bewirkenden Abzahlung die nöthigen Mittel angewiesen. Die Verzinsung der gesammten Schuld wird immittelst, respective vorschußweise, aus der hiesigen Ober-Steuer-Einnahme bestritten.

Das von Sr. Königl. Majestät auf die thunlichste Beschränkung des Militäraufwandes fortwährend gerichtete Absehen hatte Höchst dieselben in den Stand gesetzt, das von der alterbländischen sowohl, als von der Oberlausitzischen Landschaft, in der anverlangten Maße bewilligte Postulat zu dem gegen sonst erhöhten Militäraufwande, anderweit um eine Summe von überhaupt 60,000 Thlrn. — — jährlich vermindern zu können.

Die Armen-Haus-Haupt-Casse haben die alterbländischen Stände, unter den zu den neuen und erhöhten Bedürfnissen geschahenen Bewilligungen, mit einer um 3000 Thlr. — — jährlich höhern Summe bedacht, als beim vorigen Landtage unter dieser Rubrik für sie ausgesetzt worden war; auch ist sie wegen einer im Jahre 1815 auf die Bewilligung vom Jahre 1811 nicht vollständig geleisteten Zahlung entschädiget worden. Über

die mit diesen Bewilligungen, in Beziehung auf die Benutzung und Verwaltung der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten, verbundenen ständischen Anträge wird, nach Beendigung der hierunter nöthigen Erörterungen, höchste Entschließung erfolgen.

Die allgemeinen öffentlichen Lehranstalten des Landes werden sich in der neuen Bewilligungszeit mehrerer ständischen Unterstützungen, als ihnen bisher zu Theil geworden sind, zu erfreuen haben.

Nachdem der Landschaft, dem beim vorigen Landtage von ihr geäußerten Wunsche gemäß, eine Uebersicht der sämmtlichen, der Leipziger Academie sowohl im Ganzen zugehörigen, als von den einzelnen, in ihr begriffenen Corporationen besessenen Fonds, nach ihrem Betrage und ihrer Verwendung, zugefertigt, daraus aber die Unzulänglichkeit dieser Fonds zu den bei der Academie vormaltenden Bedürfnissen zu entnehmen gewesen war, so ist derselben, unter quotenmäßiger Theilnahme der Oberlausitz, nicht nur ein bis auf 4000 Thlr. — — jährlich erhöheter Beitrag zur Anstellung eines besondern Administrators ihres Vermögens, zur Erweiterung der Universitätsbibliothek, und zur Unterstützung angehender, zu guten Erwartungen berechtigender Privatlehrer, durch Pensionen oder Gratificationen, so wie zur Erhöhung der Besoldungen zu gering dotirter Professuren ausgesetzt, sondern auch eine sofort im Ganzen zahlbare Summe von 12,000 Thlr. — — zur Wiederherstellung der medicinischen und philosophischen Auditorien und Anlegung neuer öffentlicher Hörsäle, auch zur Vermehrung der Lehrmittel und der desfalls angelegten Sammlungen, angewiesen worden.

Den Landschulen zu Meissen und Grimma haben die erbländischen Stände, wie sie schon bei mehreren Landesversammlungen in Ansehung der zu Meissen gethan, für die Jahre 1825 bis 1830 fortlauende jährliche Unterstützungen, und zwar für Meissen 5500 Thlr. — — statt voriger 4000 Thlr. — —, für Grimma 1200 Thlr. — — ausgesetzt; auch sind sofort baar zu verabsolgende Zuschüsse von 2000 Thlr. — — für Meissen, zur Bestreitung der Kosten einiger daselbst nöthigen Verbesserungen, von 10,800 Thlr. — — für Grimma, zu den dort zu führenden Bauen, bewilliget worden.

Zu den städtischen Lycäen, welche seit einiger Zeit ständische Beihülfen erhalten und solche auch während der neuen Bewilligungszeit, obgleich zum Theil wegen anscheinend mindern Bedürfnisses, in geringerer Maße zu genießen haben werden, ist das Gymnasium zu Freiberg hinzugekommen. Die für diesen Gegenstand wiederum geschehene Bewilligung beträgt überhaupt 900 Thlr. — — jährlich.

Bei der für das hiesige Blinden-Unterrichts-Institut fernerweit angewiesenen Unterstützung von 220 Thlr. — — jährlich, hat die Landschaft auf die zu wünschende, auch bereits eingeleitete Verbindung desselben mit der, von einem zur Unterstützung blinder und erblindender Personen allhier zusammengetretenen Vereine, neuerrichteten Erziehungs- und Arbeits-Anstalt für Blinde im voraus Rücksicht genommen.

Da *Se. Königliche Majestät*, nach dem Schlusse des letzten Landtags, von derjenigen Summe, welche zur Berichtigung des von den beim hiesigen Königreiche verbliebenen Ständen zu vertretenden Rückstands auf die im Jahre 1811, zur Wiederbezahlung der ersten Fregefschen Anleihe, geschehene Bewilligung, auf das Steuerärararium angewiesen war, dem letztern 46,025 Thlr. — — gestundet hatten, damit dagegen die oberwähnten stift-Merseburgischen Parcellenschulden sogleich abgezahlt würden; so ist dießmal eine Nachbewilligung zu dem erstgedachten Zwecke noch erforderlich gewesen, wodurch diese Angelegenheit, nachdem die genannte Anleihe vorlängst zurückgezahlt, und die von den Ständen, mit den zu dieser Zurückzahlung beigetragenen Summen, eingelösten land-schaftlichen Obligationen vom Jahre 1807 bereits angekündigtmaßen vernichtet worden, zu ihrer gänzlichen Erledigung gelangt.

Die zur Fortsetzung der Chausseebaue, nach dem vierten Theile der in jedem Jahre darauf zu verwendenden Summen, seit einigen Landtagen von den Ständen dargebotenen Beihilfen sind auf die neue Bewilligungszeit continuirt worden.

In Folge der zu der Magazin-Actien-Anstalt im Gebirgischen und Voigtländischen Kreise von neuem erfolgten Bewilligung, sind die alterbländischen Stände dieser Anstalt nunmehr mit überhaupt 30,000 Thlr. — — beigetreten, und die Wahrnehmung des ständischen Interesse bei derselben ist einer aus den Ständen beider Kreise auf den dortigen Kreistagen zu erwählenden Deputation übertragen.

Obwohl die zur Unterhaltung der erbländischen Gendarmerieanstalt und zu den Gehaltserhöhungen für die aus der Fleischsteuer besoldeten Staatsdiener ausgesetzten Jahres-Quanta, an resp. 30,000 Thlr. — — und 16,000 Thlr. — — das desfallige Bedürfniß abermals nicht bedecken, auch dem in Gemäßheit des beim vorigen Landtage darenthaltenen gemachten Vorbehalts an die Stände gelangten Ansinnen, daß das die geschehene Bewilligung übersteigende Mehrerforderniß bei der gegenwärtigen Landesversammlung mit gewähret würde, nicht entsprochen worden ist, so haben doch *Se. Königliche Majestät*, es für dießmal dabei bewenden zu lassen, Sich bewogen gefunden.

Neue Bewilligungen sind unter der Rubrik der neuen und erhöhten Bedürfnisse, und zwar insbesondere von Seiten der alterbländischen Landschaft,

mit 500 Thlr. — — jährlich als Beitrag zu einem für allgemeine kirchliche und religiöse Zwecke, als: zu Pensionirung der, Alters, Krankheits- oder sonstiger Umstände halber, in Ruhestand zu setzenden Kirchen- und Schuldiener, zur Provisionirung hie und da neu zu errichtender Kirchen- und Schulstellen, zur Bestreitung der durch Ephoralrevisions oder localexpeditionen in einzelnen kirchlichen Angelegenheiten erwachsenden Kosten u. s. w., unter Leitung des Ober-Consistorii zu bildenden Fonds,

mit 300 Thlr. — — jährlich, zu besserer Besoldung der Unterlehrer bei dem Friedrichstädter Schullehrer-Seminario,

mit 6000 Thlr. — — jährlich, zu Wartegeldern für die bei der nun bald gänzlich aufzulösenden Peräquationsanstalt angestellten Officianten,
 mit 8000 Thlr. — — jährlich, zur Unterstützung des Bergbaues,
 mit 30,000 Thlr. — — überhaupt, zur Bestreitung des zur Einführung eines neuen Grund-Steuer-Systems nöthigen Aufwandes,

endlich, in Gemeinschaft mit der Oberlausitz, und nach Maßgabe des beim vorigen Landtage desfalls gefaßten Beschlusses, zur Bedeckung des Mehrbedarfs für die Naturalverpflegung der Armee, erfolgt, welcher letztere für die Jahre 1821, 1822 und 1823, so viel davon die Erblande angeht, aus den Beständen der Peräquationscasse bestritten worden ist.

Auch haben die erbländischen Stände die Bezahlung einer von dem Erzgebirgischen Kreise, wegen der während des siebenjährigen Krieges aus der damaligen Preussischen Contributions-Gelder-Casse anher eingesendeten Summe, an das Steuerärarium erhobenen Forderung, 17,570 Thlr 8 Gr. 3 Pf. am Betrage, auf die Bestände desselben angewiesen.

Die Oberlausitzischen Stände haben zwar auf das, wegen des neuen Besoldungsaufwandes bei der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, an sie gebrachte Ansinnen, auf die Jahre 1824 bis mit 1827 einen Beitrag dazu ausgesetzt, die fernere Bestimmung desselben aber für die drei folgenden Bewilligungsjahre bis auf einen künftigen Provinziallandtag sich in der Voraussetzung vorbehalten, daß in der Zwischenzeit ein erhöhter Ertrag des Sportuleinkommens bei der Ober-Amts-Regierung die Beitragssumme ermäßigen werde. Diese dem Ansinnen nicht völlig entsprechende Bewilligung ist nur einstweilen auf die beiden Jahre 1824 und 1825 acceptirt, und die deshalb nöthige weitere Vernehmung zu einem Oberlausitzer Provinziallandtage ausgesetzt worden.

Alle im Vorstehenden bemerkte Bewilligungen und Zahlungen werden auch dießmal, so viel die alten Erblande betrifft, mit den Uberschüssen der ordinären Steuereinkünfte überhaupt, und des Steuer-Credit-Cassen-Fonds insbesondere, aus den Beständen des Steuer-Aerarii, von dem Ertrage des erhöhten Stempелеinkommens, und mit dem von der Ritterschaft zu den erhöhten und neuen Bedürfnissen fernerweit anerbötenen, in jedem Bewilligungsjahre zu einem Sechstheile zahlbaren Beitrage von 190,000 Thlr. — — ohne neue Auflagen oder Anleihen bestritten werden können, von der Oberlausitz aber von Land und Städten, so wie die Ordinaria, nach der über das Quotalverhältniß unter ihnen bestehenden Uebereinkunft, aufgebracht werden.

Außer dem Bewilligungswerke sind die versammelten Stände, während ihres dießmaligen Hierseyns, wiederum mit zahlreichen, theils durch landesherrliche Decrete veranlaßten, theils von ihnen selbst ausgegangenen Beratungen über Landesangelegenheiten beschäftigt gewesen. Der Erfolg derselben kann indessen nur insofern, als sie bereits zu einem in die Verfassung oder Verwaltung übergegangenen Resultate geführt haben, hier bestimmt angegeben, im übrigen, insoweit die ständischen Gutachten und An-

träge noch der Erörterung der Behörden unterliegen, und auf den darauf zu fassenden höchsten Entschliessungen beruhen, mögen sie nur nach den Gegenständen, die sie betreffen haben, bezeichnet werden, und es ist ihrenthalben auf die in der Folge bekannt zu machenden Gesetze und Anordnungen zu verweisen.

Die bisherige Landtagsverfassung hat einige bemerkenswerthe Zusätze erhalten. Um den zuweilen lang andauernden Verzug abzustellen, den bei den bisherigen Landtagen die jedesmal vom Anfange vorzunehmende Besetzung und Ergänzung der ritterschaftlichen Ausschusscollegien verursacht hat, werden künftig die kreisvorsitzenden ritterschaftlichen Stände sich, unter dem Vorsitze des Landtagsmarschalls, einige Tage vor der Eröffnung eines jeden Landtags allhier zu versammeln haben, um die nachmalige definitive Beschlußnahme in diesem Betreff vorzubereiten, und solche dadurch zu beschleunigen. — Da, nach der Landtagsordnung, drei Amtsfassen des Meißner und des Leipziger Kreises in den beiden ritterschaftlichen Ausschüssen zu sitzen haben, so haben die Stände von der alterbländischen Ritterschaft die nähere Bestimmung für nöthig befunden, daß diese drei Amtsfassen künftig niemals in einem der beiden ritterschaftlichen Ausschüsse zugleich sitzen mögen, sondern einem oder dem andern dieser Ausschüsse jedesmal wenigstens eine solche Stelle aus jedem der benannten Kreise vorbehalten bleiben solle; und es ist solches von Sr. Königl. Majestät, unter der wegen der sonstigen Landtagsverfassung nöthig gewesenenen Beschränkung, genehmiget worden, daß, wenn möglicherweise alle drei Amtsfassenstellen eines der beiden Kreise in den beiden Ausschüssen zugleich zur Erledigung kämen, mithin für den engeren Ausschuss kein Amtsfasse des Kreises, der schon einen Landtag im weitern Ausschusse gefessen hätte, vorhanden wäre, dann alle drei in die Ausschüsse aufrückenden Amtsfassen im weiten Ausschusse Platz zu nehmen haben, und nur erst bei künftigen Vacanzen im engen Ausschusse wieder eine Ascension in denselben Statt finden möge. — Ein bei den Oberlausitzischen Ständen vorgekommener Fall hat zu der Frage Anlaß gegeben: wo ein resignirter Oberlausitzischer Landesbeamte, als von dem die mit seiner Junction verbunden gewesene Ausschussstelle nicht mehr in Anspruch genommen werden möge, auf den allgemeinen Landesversammlungen seinen Platz zu nehmen habe? und sie ist dahin, daß ihm solcher nur unter der allgemeinen Ritterschaft gebühre, entschieden worden. Auf einige sonstige, in Folge der über die Landtagsverfassung gepflogenen ständischen Berathungen, zur Abkürzung des Geschäftsganges bei den ständischen Verhandlungen, wegen künftiger Besetzung des Directorii im weitern ritterschaftlichen Ausschusse, und wegen des den vorsitzenden Städten bei der Eröffnung und Verabschiedung des Landtags anzuweisenden Platzes, geschehenen Anträge wird bei der nächsten Ständeversammlung höchste Entschliessung erfolgen.

In Steuer- und Steuer-Credit-Cassen-Sachen sind zuvörderst die, zur Abnahme der Haupt-Steuer-Rechnungen, beim vorhergegangenen Landtage erwählten ständischen Deputirten mit diesem Rechnungswerke auf die Zeit von 1818 bis 1820 beschäftigt

gewesen, und es hat dasselbe dadurch, und durch die auf die gezogenen wenigen Monita während des Landtags erteilten allerhöchsten Resolutionen, seine Erledigung erhalten. Die nächste Rechnungsabnahme, wozu die Deputirten bereits ernannt und mit Instruktion versehen sind, wird den Zeitraum von 1821 bis mit 1824 begreifen; in der Folge soll sie jedesmal von drei zu drei Jahren vorgenommen werden.

Die von den landschaftlichen Deputirten bei der Steuer-Credit-Casse, der Landschaft, über den Zustand und die Angelegenheiten der besagten Casse, bei jedem Landtage zu machende Anzeige ist gewöhnlichermassen erstattet, und, mit den Bemerkungen und Anträgen der gesammten Stände begleitet, Sr. Königlichen Majestät vorgelegt, auch sind über die einzelnen darinnen berührten Punkte noch während des Landtags höchste Resolutionen erteilt worden.

Auf vorherige, mit den erbländischen Landständen während desselben gepflogene Berathung ward die, durch die Gesefzsammlung bekannt gemachte, Verordnung der Landesregierung vom 6ten October dieses Jahres, die Abkürzung der zur Erlassung von Edictalien wegen verloren gegangener Staatspapiere erforderlichen Verjährungszeit betreffend, erlassen.

Da das ständische Avertissement vom 16ten Januar 1821, die Umtauschung der ältern unverwechselten und bisher unverloosbaren Sächsischen Steuerscheine gegen verloosbare und deren Verloosung betreffend, im §. 5. die Weisung enthielt, daß diejenigen Gläubiger, deren Capitalien, zu Folge des §. 8. der ständischen Declaration vom 10ten October 1763, wegen des Münzfußes und sonst der Reduction unterworfen wären, zuvörderst bei der Steuer-Credit-Cassen-Deputation in Leipzig sich zu melden, und diesen Punkt in Richtigkeit zu sehen hätten, indem sie, bis solches erfolgt sei, von der Verloosung ausgeschlossen bleiben müßten: so haben seitdem bei der Ober-Steuer-Buchhalterei über die alten Land- und Frank-Steuer-Capitalien, mit welchen es diese Beschaffenheit habe, und von welchen ein großer Theil zum Eintritt in die neue Verloosung angemeldet worden ist, genaue Erörterungen Statt gefunden; es ist auch dabei der Zweifel zur Sprache gekommen: ob bei der Umtauschung der unverwandelten alten Steuerscheine in verloosbare landschaftliche Obligationen, wegen erfolgter Einzahlung der eingeliehnen Capitalien in höhern als conventionsmäßigen Münzsorten, dormalen ein Agio zu vergüten sei? Auf die wegen dieser Gegenstände den erbländischen Ständen beim gegenwärtigen Landtage geschehenen Eröffnungen haben sie, wegen der beim Mangel hinlänglicher Nachrichten sehr schwierigen Ausmittlung, welche der alten Steuercapitalien einer Reduction noch unterworfen seyn dürften, darauf angetragen, daß von dem desfalligen Vorbehalte kein Gebrauch gemacht werde, dagegen aber auch die Ansicht geäußert, daß wegen der angeblich in höhern, als conventionsmäßigen Münzsorten eingezahlten Gelder eine Agiovergütung nicht zugestehen sei, da sämmtliche Schulden im Jahre 1763 nur nach dem damals in hiesigen Landen gesetzlich bestehenden Conventionsfuße von der Landschaft über-

nommen worden, mithin jedenfalls eine von den Gläubigern um so mehr anerkannte Novation eingetreten sei, als diese seit der Zeit die nur nach dem Conventionsfuße entrichteten Zinsen unweigerlich angenommen hätten.

Beides haben Se. Königliche Majestät zu genehmigen geruhet.

Gegen die Ausführung der Vorschläge, die am vorigen Landtage, zur Herstellung mehrerer Gleichheit in der Erhebung der, zur Aufbringung erhöhter Staatsbedürfnisse, künftig etwa wiederum nöthigen Grundabgaben, von den Ständen gethan worden waren, hatten sich, bei der von den Behörden angestellten Erörterung, mehrere Bedenken zu Tage gelegt. Durch die jetzt darüber und sonst in der Sache ihnen gemachten Mittheilungen sind sie auf den Antrag zurückgeführt worden, daß, um für den Fall des Bedarfs erhöhter Grundsteuern einen gleichmäßigen Erhebungsfuß zu erlangen, die geometrische Vermessung und Bonitirung des Bodens versuchsweise, jedoch daß die Versuche auch als Theil des künftig herzustellenden Ganzen mit zu brauchen wären, vorgenommen, und das sich dabei ergebende Resultat bei künftiger Landesversammlung zur nochmaligen endlichen Erwägung ihnen vorgelegt werden möchte. Sie haben zu den für diese Versuche aufzuwendenden Kosten obgedachtermaßen eine von Sr. Majestät eventualiter acceptirte Summe bei der Bewilligung ausgesetzt. Ueber den Antrag selbst ist noch höchste Entschließung zu fassen.

Die Bekanntmachung des, in dem für die neue Bewilligungszeit ergangenen Steuer-ausschreiben, bereits angekündigten revidirten Personen-Steuer-Ausschreibens beruhet, nachdem die auf die Einführung eines neuen Personal-Steuer-Systems früher gerichtete Absicht vor der Hand bei Seite zu setzen gewesen ist, auf der Prüfung und Benutzung der Bemerkungen, zu welchen die erbländischen Stände bei den über den ihnen zugefertigten Entwurf des revidirten Ausschreibens angestellten Berathungen sich veranlaßt gefunden haben. Dabei ist die ihnen vorgelegte Frage: ob bei wieder eintretender Nothwendigkeit die Nichtangesehenen, zur Bestreitung außerordentlicher Staatslasten, mit besondern Abgaben zu belegen, das Ausschreiben vom 27sten November 1815, unter einigen durch die Erfahrung als rathsam und nöthig befundenen Modificationen, zum Grunde zu legen seyn möchte? berathen und begutachtet worden.

Auch mit den zur zweckmäßigen Einrichtung der Bier-Trank-Steuern zu treffenden Bestimmungen sind sie mehrseitig beschäftigt gewesen, und es wird, in wiefern die hierunter gethanen Vorschläge die höchste Genehmigung erhalten haben, aus dem deshalb im Steueraus schreiben vorbehaltenen besondern Ausschreiben ersehen werden.

Ob sie gleich auf den ihnen anheim gegebenen Antrag, daß allen denjenigen Anstalten und Stiftungen, welche Se. Königliche Majestät, um ihres gemeinnützlichen Zweckes willen, von Entrichtung der Accisabgabe frei zu lassen, Sich bewogen finden, die Befreiung von der Mähl-Groschen-Abgabe zugestanden werden möchte, im Allgemeinen einzugehen, in Betracht der nöthigen äußersten Beschränkung der Steuerexemptionen

Anstand genommen haben, so ist doch, daß solche der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Pirna ausnahmsweise zugestanden würde, unter der Voraussetzung bewilliget worden, daß dagegen einige andere, für das außerhalb Landes gehende Mehl, für das für die Postpferde geschrotene Korn, und für die Stärke- und Haarpuder-Fabrikanten bisher bestandene Exemptionen von dieser Abgabe in Wegfall gelangten. Se Königl. Majestät haben anbefohlen, zuvörderst, ob diesem letztern Antrage Statt gegeben werden könne, zu erörtern und gutachtlich anzuzeigen.

Das von mehreren Weinbergsbesitzern geschehene Anbringen, daß der in dem neuen Steuer-Erlaß-Regulative, wegen des an Feldfrüchten und in Weinbergen durch Hagelschlag, heftige Regengüsse und respective Uberschwemmungen verursachten Verlusts, bestimmte Steuererlaß auch auf den durch Frost und andere ungünstige Witterung veranlaßten Weinmißwachs ausgedehnt werden möchte, hat bei den Ständen keinen Eingang gefunden, und nur für den Fall eines den Weinstock bis auf die Wurzel zerstörenden Frostes hat man eine Steuerbefreiung für angemessen erachtet.

Es gehört endlich zu den in Steuerangelegenheiten bei dem jüngst beschlossenen Landtage getroffenen Bestimmungen, daß die Frank-Steuer-Beneficien der vormals stiftlichen Kirchen- und Schuldner, denen der in den übrigen Erbländen angestellten geistlichen Personen, insofern nicht die Erstern im Genusse eines höhern, solchenfalls für die Personen der jetzt Angestellten in der zeitlichen Maße annoch beizubehaltenden Beneficii sich befunden haben, gleichgesetzt worden sind.

Von andern Administrationsgegenständen sind

die Peräquationsangelegenheiten, deren zeitliche besondere Verwaltung nun des nächsten beschlossen werden wird,

die Brand-Versicherungs-Anstalt, in deren Bezüge die gesammten Stände die Erklärung, daß die beabsichtigte Vereinigung des alterbländischen und des Oberlausitzer Brand-Versicherungs-Instituts, wegen der vielen dabei vorhandenen Schwierigkeiten, bedenklich falle und auf keiner Seite wünschenswerth erscheine, von sich gestellt, die alterbländischen Stände insbesondere aber die, wegen Aussetzung eigener Fonds zur Entschädigung derjenigen Bauenden, welche nach erlittenen Brandschäden die neu zu errichtenden Gebäude, zu Vermeidung künftiger Feuersgefahr, weiter auseinander zu setzen bereit seyn würden, zu schnellerer Befriedigung der Abgebrannten wegen ihrer Brand-Vergütungs-Ansprüche und zur Unterstützung solcher Bauenden, welche aus Unvermögen ihre Gebäude mit feuerhaltenden Dachungen zu versehen nicht im Stande sind, ihnen geschehenen Ansinnen abgelehnt haben,

die durch die neue Gleitsordnung vom 15ten März 1823 dem Gleitswesen gegebene veränderte Einrichtung,

die zur Abwendung des, nach der Befürchtung der Stände, zunehmenden Verfalls der Manufakturen und Fabriken anzuwendenden Mittel,

die in Ansehung des städtischen Brauwesens zu treffenden Einrichtungen, wobei die gesammten alterländischen Stände gegen die zu ihrer Berathung gestellte, sowohl allgemeine, als partielle Ablösung der städtischen Bier-Zwangs-Verechtfame, wenn solche nicht durch freiwilliges Abkommen erfolge, theils wegen der Schwierigkeit der Ausmittlung eines richtigen Entschädigungsmaßstabes, theils wegen der Bedenken, die sich der Beantwortung der Frage entgegenstellten, wer die Entschädigung leisten solle? sich erklärt haben, die Chaussee- und Straßenbaue,

die bei der oberwähnten Actien-Magazin-Anstalt und in Absicht auf die ständische Theilnahme daran zu bestimmenden Einrichtungen,

die, unter der Leitung einer dazu erwählten und genehmigten ständischen Deputation, von der zur Unterstützung des Inländischen Bergbaues erfolgten Bewilligung zu machende Anwendung,

die Herstellung gleichförmiger Maße und Gewichte, namentlich, daß

a) ein allgemeines Flächenmaß zum Gebrauche beim Handel sowohl, als bei Landesvermessungen gesetzlich bestimmt,

b) das Centnergewicht für alle Markt- und Handelsgegenstände im Lande durchgängig auf 110 Pfund, das Pfund auf 2 Kölnische Mark, und das des Lothes zu 32 auf 1 Pfund oder $\frac{1}{8}$ Kölnische Mark festgesetzt, und

c) der Dresdner Scheffel mit seinen Theilen, und eben so die Dresdner Kanne zum allgemeinen Landesmaße erhoben werden möchte, und

die zur Beseitigung der Nachteile, die den Untertanen durch das überhand genommene Coursiren des geringhaltigen Preussischen Geldes, namentlich durch das Bedürfniß der Einwechslung von Conventionsgeld, zum Behuf der Abgabentrachtung, erwachsen, zu ergreifenden Maßregeln, zur Sprache gekommen; und es unterliegen die in solchem Betreff verschiedentlich geschehenen Anträge und eröffneten Gutachten der Prüfung der betreffenden Landescollegien, nach deren Beendigung und darauf vernommenen Dafürhalten des Geheimen Raths, höchste Entschließung ihrenthalben gefaßt werden wird.

Wegen der sogenannten Bannrechte hatten Se. Königl. Majestät der Landschaft zur Ermägung stellen lassen, ob nicht einige derselben, namentlich die des Viehschnittes, des Federsammelns, des Lumpensammelns, des Schleifens und des Glasauspielens, durch eine desfalls zu ertheilende allgemeine gesetzliche Anordnung aufzuheben seyn möchten? Es haben aber die Stände sich gegen deren Abschaffung hauptsächlich um deswillen erklärt, weil Beschwerden nicht vorgekommen, auch sonst namhafte Nachteile nicht bekannt worden wären, welche die dadurch entstehende Beeinträchtigung bestehender Rechte und die schwierige Ausmittlung einer desfalligen Entschädigung als nothwendig darstellten. Demnach ist für die fernere Beibehaltung der bisherigen Einrichtung entschieden worden.

Insonderheit haben die diesmal versammelten Stände mit Berathungen in Gesetzgebungsachen sich zu beschäftigen gehabt.

Die beiden ersten Theile des zu einem vollständigen Criminalgesetzbuche für Sachsen verfaßten Entwurfs, nebst

einem vorläufig bearbeiteten Mandate über diejenigen Gegenstände des Criminalverfahrens, in Ansehung deren, dafern der gedachte Entwurf Genehmigung erhielte, eine Abänderung oder Erläuterung der jetzt geltenden Gesetze ohnumgänglich nöthig seyn würde;

ein Gesetz über die Allodial-Intestat-Erbfolge,

ein über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit und Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der evangelischen und katholischen Glaubensgenossen entworfenenes Regulativ,

die streitigen, einer gesetzlichen Entscheidung bedürftenden Rechtsfragen: ob und in welcher Maße die Gerichtsherrschaften und Kirchenpatrone von ihren sonst steuerfreien Grundstücken, gleich ihren eingepfarrten Unterthanen, zu den Bauen und Reparaturen der geistlichen und Schulgebäude, und überhaupt zu den kirchlichen Oblasten, Geldbeiträge und Dienste mit zu leisten verbunden? ingleichen, ob auswärtige Besitzer von Grundstücken oder sogenannte Forensen zu den Bauen geistlicher Gebäude derjenigen Ortschaften, in deren Flur jene Grundstücke liegen, Geldbeiträge zu leisten schuldig sind?

ein Entwurf der in Frohn- und Dienstsachen zu beobachtenden allgemeinen Rechtsgrundsätze,

eine neue Ordonnanz, deren Veranstaltung wegen der seit Erlassung der Erneuernten Ordonnanz vom Jahre 1752 in der Militärverfassung hiesiger Lande eingetretenen wesentlichen Veränderung nothwendig geworden war, und durch welche auch die neuerdings beabsichtigte allgemeine Ausgleichung des Einquartierungsaufwandes zwischen den belegten und nicht belegten Garnisonorten ins Werk gerichtet werden soll,

endlich ein neues, die Vorschriften über den Ersatz des Mannschaftsabganges bei der Armee, die Entlassungen bei selbiger, und die Verhältnisse der entlassenen Militärpersonen enthaltendes Werbegesetz,

haben ihnen zur Begutachtung und respective Erklärung darauf vorgelegen.

Auch haben sie selbst in Hinsicht auf die Gesetzgebung einige Wünsche und Vorschläge vorgetragen, die theils auf eine Abänderung der beiden Mandate vom 15ten November 1779, die Verkürzung der curae absentium und deren Vermögensadministration, und die Edictalcitation in Civilsachen außerhalb des Concurse betreffend, theils auf die Eröffnung leßwilliger Verordnungen Beziehung haben.

Die Beurtheilung des Entwurfs zum Criminalgesetzbuche ist von der dazu niedergesetzt gewesenen ständischen Deputation nur zum Theile zu Stande gebracht worden. Da aber Se. Königliche Majestät, die Landesversammlung bis zur Vollendung dieser Arbeit fortdauern zu lassen, Bedenken getragen haben, auch über mehrere andere legis-

latorische Gegenstände, welche, zum Theil auf die von den Ständen früher gegebenen Veranlassungen, jetzt noch der Bearbeitung bei den Behörden unterliegen, die Ansichten der Stände bald zu vernehmen wünschen, so ist der Antrag derselben, im Laufe der nächsten Bewilligungszeit, lediglich zur Berathung über Geseßgebungs- und andere zur Vernehmung mit der Landschaft sich eignenden Gegenstände, eine ständische Zusammenkunft zu veranstalten, von Höchstedenen selbst genehmiget worden, und es wird der Zeitpunkt zu deren Einberufung, nach Maßgabe der Beendigung der deshalb noch nöthigen Vorarbeiten, anberaume, auch alsdann, in welcher Art sie gehalten werden solle, festgesetzt werden.

Die höchsten Resolutionen auf die beim Landtage 18 $\frac{2}{1}$ angebrachten Beschwerden und Intercessionen sind den Ständen, bald nach der Eröffnung der heurigen Landesversammlung, zugekommen. Sie haben dießmal zur Einreichung einer besondern Beschwerdeschrift keine Veranlassung gefunden; die gewöhnliche Intercessionschrift ist gegen den Schluß des Landtags übergeben, auch in der Bewilligungsschrift für die, wegen der eingetretenen Zeitumstände, zeitlich unerledigt gebliebenen Ansprüche derjenigen Communen im Lande, welche wegen der vor dem Jahre 1807 gelefertenen Naturalien und Stückpferde Vergütungen zu fordern haben, thunlichste Befriedigung erbeten worden, und es werden diese sämmtlichen Verwendungen, nach erfolgter Erörterung durch die betreffenden Behörden, von Sr. Majestät in Erwägung gezogen und, befundenen Sachen nach, berücksichtigt werden.

Dresden, am 7ten November 1824.
